

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 32.

Dresden, den 11. Februar

1843.

Ein und dreißigste öffentliche Sitzung am  
7. Februar 1843.

## Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Urlaubsertheilung und Entschuldigung. — Bemerkung des Präsidenten in Bezug auf die Aeußerung eines Abgeordneten. — Bemerkung des Vorstandes der ersten Deputation in Bezug auf ein Avertissement im Dresdner Anzeiger. — Berathung des Berichtes der dritten Deputation über die Petition des Abg. Scholze, die obrigkeitliche Leitung der durch die Landgemeindeordnung vorgeschriebenen Wahlen betreffend. —

Die Sitzung beginnt in Anwesenheit von 70 Mitgliedern nach 10 $\frac{1}{2}$  Uhr. Zuvörderst wird das von dem Secretair Kothé über die letzte Sitzung aufgenommene Protokoll verlesen, genehmigt und von den Abgg. Haden und Hauswald mit vollzogen.

(Während der Unterzeichnung des Protokolls tritt der Regierungscommissar D. Funke in den Saal.)

Auf der Registrande waren eingegangen:

1. (Nr. 238.) Den 4. Februar. Die Stadtverordneten zu Plauen, Friedrich Wilhelm Facilides und Genossen, bitten um ein auf die Präsumtion der Freiheit gestütztes Pressgesetz und um endliche Realisirung des Art. 18 der Bundesacte.

Stellvertreter Abg. Facilides: Ich bitte um Erlaubniß, mich für diese Petition verwenden zu dürfen. Sie rührt von den Stadtverordneten in Plauen her, einer Corporation, welcher ich angehöre. Ihre Absendung fiel mit meiner Einberufung zusammen; ich hielt es daher für meine Pflicht, sie der Kammer selbst zu überreichen. Indem ich die Petition zu der meinigen mache, bedarf es keiner besondern Bevormortung. Die Gründe, welche die Petition enthält, sind auch die meinigen. Die Petenten sehen ab von Beweggründen, welche für die Sache an sich sprechen. Sie suchen nähere Veranlassungen in der öffentlichen Meinung, welcher sie eine Demonstration schuldig zu sein glauben, ferner in dem Umstande, daß von der Staatsregierung ein Gesetzentwurf der Ständeversammlung vorgelegt werden soll, und endlich in dem Gerücht, daß selbst von der Bundesversammlung eine endliche Realisirung der Freiheit der Presse beabsichtigt werden soll. Ich glaube annehmen zu können, daß die Petenten allerdings voraussetzen, Pressfreiheit sei nichts Anderes, als eine

fortgesetzte Entwicklung der Gedankenfreiheit und ein unveräußerliches Recht jedes Bürgers, er möge sich bewegen in welchem Staate er wolle, in repräsentativen Staaten namentlich, nehmen sie an, sei Pressfreiheit nicht nur ein Privatrecht jedes Einzelnen, sondern ein politisches Recht des Ganzen, ohne welches Alles nur ein todter Buchstabe, selbst die beste Verfassung ohne Leben sei. Sie gingen von einer näheren Veranlassung aus, machten aber jene Präsumtionen. Dahin gehört, daß der Pressfreiheit gegenüber, in der Censur nur die Willkür vertreten sei, die Willkür, die nicht einmal für die Interessen der Regierung spreche; sie meinen, es könne der Regierung nicht daran gelegen sein, der Willkür die Achtung zu verschaffen, die nur dem Gesetze gebühre; auch stehe es den Regierungen mehr an, über den Parteien zu stehen, als eine Partei zu vertreten. Diese Voraussetzungen mögen sie Alle gehabt haben, und ich enthalte mich, weiter darauf einzugehen. Indem ich nur noch bemerke, daß ich von meinem Standpunkte aus mich für Pressfreiheit ausspreche, weil sie geistigen, wie materiellen Verkehr fördert, behalte ich mir eine nähere Darlegung meiner Ansichten hierüber bis zu dem Zeitpunkte vor, wo die Pressangelegenheit hier besprochen wird, wenn anders mein Aufenthalt in der Kammer sich bis dahin verlängern sollte. Ich würde zwar darauf antragen, daß die Petition an die dritte Deputation abgegeben werden möge; da aber ein betreffender Gesetzentwurf schon der ersten Deputation zur Berathung übergeben worden ist, so würde ich bitten, die Petition dieser mitzutheilen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer die Petition der betreffenden Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 239.) Den 4. Februar. Petition von Johann Gottfried Kretschmar zu Leuben nebst 31 andern Gemeinanten um Aufhebung der Vorschriften des Parochiallastengesetzes, der Landgemeinde- und Armenordnung, insoweit sie den Rittergütern Ehren und reelle Vorrechte den bäuerlichen Besitzungen gegenüber beilegen.

Präsident D. Haase: Die Petition ist sehr umfanglich, und ich frage daher zunächst: ob die Kammer vom Vorlesen absehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Soll sie an die vierte Deputation abgegeben werden? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 240.) Den 6. Februar. Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer über die Beschwerde der Strumpfwirkerinnung zu Hoheneck im Amte Stolberg.

Präsident D. Haase: Auf eine der nächsten Tagesordnungen.